

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00656 vom 13. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00656

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00656 du 13 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00656 del 13 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

0. September 2008 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Die IV-Stelle führte in der Folge medizinische und erwerbliche Abklärungen durch und sprach der Versicherten mit Verfügungen vom 1 3. August 2009 (Urk. 7/30) vom 1. Januar bis 3 1. Juli 2008 eine halbe, vom 1. August 2008 bis 3 0. November 2008 eine ganze und vom 1. Dezember 2008 bis 3 1. März 2009 wieder eine halbe Rente zu.

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin (erneut) Anspruch auf Rentenleistungen der Beschwerdegegnerin hat.

E. 1.2

Während die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2013 (Urk. 2) davon ausging, dass die Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, weshalb bei der Berechnung des Invalideneinkommens vom Tabellenlohn kein behinderungsbedingter Abzug vorzunehmen sei, macht e die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, trotz der 100%igen Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit sei bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ein Abzug von 25 % vom Tabellenlohn vorzunehmen (Urk. 1 und Urk. 12). 2. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 2.3

Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden gemäss Art. 29 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

2.4

Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG). Diese Bestimmung findet auch bei einer Neuanmeldung Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 9C_160/2012 vom 6. Juni 2012 E. 4.1.3). 2.5

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

E. 6

). Die IV-Stelle liess in der Folge einen Auszug aus dem individuellen Konto erstellen (IK-Auszug vom 12. August 2011, Urk. 7/34), holte einen Bericht von PD Dr. A.____ (Bericht vom 6. September 2011, Urk. 7/39) und einen Arbeitgeberbericht des Y.____ (Bericht vom 13. Oktober 2011, Urk. 7/41) ein und zog Akten der AXA Winterthur, die für den Unfall vom 1. März 2006 zuständigen Unfallversicherer (Urk. 7/40), sowie ein von Dr. med. C.____, Spezialarzt FMH für orthopädische Chirurgie, zuhanden der Pensionskasse der Versicherten verfasstes vertrauensärztliches Gutachten vom 11. November 2011

(Urk. 7/4

E. 6.6

mit Hinweisen). Das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin beläuft sich somit auf Fr. 48'404.30 (Fr. 53'782.60 x 0,9). 5.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 74'343.80

und einem Invalideneinkommen von Fr. 48'404.30 ergibt sich eine Einkommenseinbusse von Fr. 25'939.50 (Fr. 74'343.80 - Fr. 48'404.30) und ein Invaliditätsgrad von gerundet 35 % (Fr. 25'939.50 :

Fr. 74'343.80). Bei einem Invaliditätsgrad von 35 % besteht kein Rentenanspruch. Anzufügen bleibt, dass auch wenn das Invalideneinkommen gestützt auf die LSE 2012 berechnet würde, die Beschwerdeführerin keinen Rentenanspruch hätte, und zwar unabhängig davon, ob dabei das Kompetenzniveau 1 oder 2 Anwendung finden würde (vgl. Tabelle

TA1_tirage_skill_level).

Selbst bei einem Kompetenzniveau würde sich das Invalideneinkommen auf Fr. 46'297.-- (Fr. 4'112.-- x 12 : 40 x 41,7 x 0,9) belaufen, was einen Invaliditätsgrad von gerundet 38 % ([Fr. 74'343. 80 - Fr. 46'297.--] : Fr. 74'343. 80) ergäbe.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. 6.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Sie sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Christian Scherrer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWylter

E. 7

) bei. Das Y.____ kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Versicherten , welche seit Februar 2009 zu 50 %

als Pflegehilfe und zu 50 % als Abteilungslogistikerin

und seit 14. Februar 2011 zu 100 % als Abteilungslogistikerin eingesetzt wurde , im Januar 2012 aufgrund von Berufsinvalidität per 29. Februar 2012 (Urk. 7/52 ; vgl. auch Arbeitszeugnis vom 31. Januar 2012, Urk. 7/51/5). In der Folge ver suchte die IV-Stelle die Versicherte durch Arbeitsvermittlung im Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl.

Verlaufsprotokolle der Eingliederungsberatung vom 4. September und 21. Dezember 2012, Urk. 7/58 und Urk. 7/67) . Im Dezember 2012 schloss die IV- Stelle die Arbeitsvermittlung ohne Vermittlungserfolg ab (Urk. 7/65). Nachdem die IV-Stelle einen Bericht von Dr. med.

D.____, Facharzt FMH für Allg. meine Medizin, (Bericht vom 30. Januar 2013, Urk. 7/70) eingeholt hatte, wies sie nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 25. März 2013, Urk. 7/74, und Einwand vom 12. April 2013, Urk. 7/75) mit Verfügung vom 28. Juni 2013 das Rentenbegehren der Versicherten ab (Urk. 2).

Hiergegen erhob die Versicherte am 11. Juli 2013 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Zusprache einer Invalidenrente (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 2. September 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 9. September 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 8). Am 16. Juni 2014 reichte Rechtsanwalt Dr. Christian Scherrer im Auftrag der Beschwerdeführerin eine Replik sowie diverse Arztberichte ein und beantragte die Ausrichtung einer Viertelsrente (Urk. 13/1-6).

E. 12

Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf das Erstellen einer Duplik (Urk. 16). Dies wurde der Beschwerdeführerin am 11. August 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 17).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

E. 16

ATSG) grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt (Urteil des Bundesgerichtes 8C_361/2011 vom 20. Juli 2011, E. 6.5 mit Hinweisen). Dem Aspekt der Dienstjahre kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Anforderungsniveau 4 ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichtes 8C_361/2011 vom 20. Juli 2011, E. 6.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.